Vorsorge Gärtner & Floristen
Ifangstrasse 8 • 8952 Schlieren • Tel 044 253 93 80
info@vorsorge-gf.ch • www.akforte.ch/pkgf

Vorsorgeplan DKU

gültig ab 01.01.2024 und ersetzt alle früheren Versionen

Für alle im oben bezeichneten Personenkreis Versicherte gelten die nachstehenden Bestimmungen des Vorsorgeplans. Diese bilden zusammen mit dem Vorsorgereglement Ausgabe 2024 (im Folgenden VR genannt) das Reglement gemäss BVG. Das VR kann beim Arbeitgeber oder bei der Pensionskasse Gärtner & Floristen eingesehen bzw. angefordert werden. Im Weiteren wird auf die Homepage unserer Vorsorgeeinrichtung verwiesen.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für alle Geschlechter. Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor. Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

1. Aufnahme in die Vorsorge

vgl. Ziff. 2 VR

Die Aufnahme in die Pensionskasse erfolgt mit dem vertraglichen Beginn des Arbeitsverhältnisses, wenn der auf ein Jahr hochgerechnete AHV-Jahreslohn CHF 6'000 (2024) übersteigt, das 17. Altersjahr vollendet ist und die Ausnahmen gemäss Ziff. 2 VR nicht erfüllt sind. Insbesondere werden Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens 3 Monaten nicht aufgenommen; wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so sind sie ab dem Zeitpunkt zu versichern, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.

2. Berechnungsgrundlagen

vgl. Ziff. 3 VR

A Alter und reglementarisches Referenzalter

Das für die Vorsorge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr. Das reglementarische Referenzalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres erreicht. Für Frauen mit Jg 1963 und älter gelten Übergangsbestimmungen (siehe Anhang 3).

Bei Unterbruch des Arbeitsverhältnisses bis zu 3 Monaten bleibt die Versicherung unverändert (unbezahlter Urlaub).

Die Versicherung in der Pensionskasse endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, spätestens mit Erreichen des reglementarischen Referenzalters oder wenn die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind, sofern kein Anspruch auf Alters- oder Invalidenleistungen besteht. Vorbehalten bleibt die Weiterführung der Vorsorge bei Entlassung ab Alter 58 gemäss Ziff. 2.5 VR. Wird die Weiterführung der Versicherung über das reglementarische Referenzalter hinaus gewünscht, muss ein Wechsel in einen anderen Vorsorgeplan erfolgen. Eine flexible Pensionierung gemäss Ziff. 4.5, 4.6, 4.7 VR ist möglich.

B Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn ist Grundlage für die Beitragsfestsetzung und die Berechnung der Vorsorgeleistungen.

Als versicherter Lohn gilt:

- für Arbeitnehmer: der vom Arbeitgeber gemeldete Jahreslohn bzw. Lohnteil, im Minimum CHF 6'000, im Maximum der AHV-pflichtige Jahreslohn;
- für Selbstständigerwerbende: das gemeldete Jahreseinkommen bzw. der gemeldete Einkommensteil, im Maximum das durchschnittliche AHV-pflichtige Jahreseinkommen.

Ist der Versicherte nicht während des ganzen Kalenderjahres versichert (z.B. unterjähriger Beginn bzw. unterjähriges Ende des Arbeitsverhältnisses), so ergibt sich der versicherte Lohn aus dem Lohn, den der Versicherte bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt hätte. Der versicherte Lohn ist auf CHF 294'000 (2024) begrenzt.

C Altersgutschriften, Altersguthaben

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus

- den individuellen Altersgutschriften
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen
- allfälligen Einmaleinlagen
- den Beiträgen aus Einkäufen sowie
- den Zinsgutschriften.

Die Versicherungskommission fasst jährlich Beschluss über den anzuwendenden Zinssatz. Austrittsleistungen bei Ehescheidung resp. Auflösung

einer eingetragenen Partnerschaft und Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung sowie Leistungen bei Teilpensionierung werden dem Konto Altersguthaben belastet.

Die individuellen Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten (Satz) des versicherten Lohnes berechnet:

Alter	Satz
18 – 64/65	18.60 %

3. Vorsorgeleistungen

vgl. Ziff. 4 – 8 VR

Die Vorsorgeleistungen der Pensionskasse werden zusätzlich zu allfälligen Leistungen aus der AHV, der IV, der Militär- und der Unfallversicherung ausgerichtet. Die Leistungen der Unfallversicherung und der Militärversicherung gehen den Leistungen der Pensionskasse grundsätzlich vor.

Im Leistungsfall bleiben allfällige Kürzungen gemäss Ziffer 8.3. und 8.4. VR vorbehalten.

Ist der Unfallversicherer gemäss UVG oder die Militärversicherung gemäss MVG für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig, so werden die vollen reglementarischen Leistungen erbracht. Die Pensionskasse kürzt jedoch die Leistungen aus diesem Vorsorgeplan, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als mutmasslich entgangener Verdienst nach dem Referenzalter gilt derjenige, welcher unmittelbar vor dem Referenzalter festgestellt wurde. Nach Erreichen des Referenzalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte. Solange Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung erbracht werden, werden die Altersleistungen in gleicher Weise gekürzt.

A Vorsorgeleistungen im Alter

Alterskapital

Die Höhe des Alterskapitals entspricht dem Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung.

Das Alterskapital wird fällig, wenn der Versicherte das reglementarische Referenzalter erreicht respektive im Rahmen der flexiblen Pensionierung eine vorzeitige Pensionierung oder eine Teilpensionierung verlangt hat.

Der Versicherte kann bei Fälligkeit einer Kapitalzahlung deren individuelle Umwandlung in eine persönliche Rente zu dem reduzierten Umwandlungssatz verlangen. Der Rentenbezug ist der Pensionskasse vor Fälligkeit der Kapitalzahlung anzuzeigen.

Die vorzeitige Pensionierung kann frühestens ab Alter 58 erfolgen, sofern der Versicherte seine Erwerbstätigkeit im Umfang der Pensionierung endgültig aufgibt.

Versicherte, die ihre Erwerbstätigkeit über das reglementarische Referenzalter fortsetzen und ihre Pensionierung aufschieben möchten, müssen in einen anderen Vorsorgeplan wechseln. Der Bezug von Altersleistungen kann um maximal 5 Jahre aufgeschoben werden.

B Vorsorgeleistungen bei Invalidität

vgl. Ziff. 5 VR

Befreiung von der Beitragszahlung

Nach einer Dauer von 3 Monaten wird der Versicherte und sein Arbeitgeber im Umfang der Arbeitsunfähigkeit von mind. 40% von der Beitragszahlung befreit. Ein allenfalls versichertes Altersguthaben wird zu Lasten der Pensionskasse weitergeführt.

Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Arbeitsunfähigkeit von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Arbeitsunfähigkeit aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden die Tage der früheren Arbeitsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet. Allfällige in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden rückgängig gemacht.

C Vorsorgeleistungen bei Tod

Todesfallkapital

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn der Versicherte vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters stirbt. Das Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben.

Zusätzliches Todesfallkapital

Das zusätzliche Todesfallkapital wird fällig, wenn der Versicherte vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters stirbt. Die Höhe des Todesfallkapitals beträgt 300% des versicherten Lohnes und ist abhängig vom Alter. Ab Alter 46 (Männer) bzw. Alter 45 (Frauen) vermindert sich das Todesfallkapital jährlich um 15% des versicherten Lohnes.

Alter	Männer	Frauen
Bis 45	300 %	300 %
46	300 %	285 %
47	285 %	270 %
48	270 %	255 %
...	...	...
64	30 %	15 %
65	15 %	0 %

4. Freizügigkeit

vgl. Ziff. 9 VR

A Anspruch Freizügigkeitsleistungen

Bei Austritt aus dem Kreis der Versicherten (z.B. durch Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder Ausscheiden aus dem Verband), ohne dass ein Leistungsfall eintritt, besteht Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe des aktuellen Altersguthabens. Für Austrittsleistungen infolge der Weiterführung der Vorsorge gemäss Ziff. 2.5 VR gelten gesonderte Bestimmungen.

Nach dem Austritt wird die Freizügigkeitsleistung mit dem für das laufende Jahr festgelegten Mutationszins verzinst.

B Nachdeckung

Der ausscheidende Versicherte bleibt während eines Monats nach seinem Austritt für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Beginnt er vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

5. Wohneigentumsförderung

vgl. Ziff. 10 VR

Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf hat der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezuges von Mitteln aus der Pensionskasse. Die Gebühren für die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch hat der Versicherte zu übernehmen.

Hat die Weiterführung der Vorsorge gemäss Ziff. 2.5 VR länger als 2 Jahre gedauert, ist ein Vorbezug ausgeschlossen.

6. Finanzierung

vgl. Ziff. 11 VR

A Ordentliche Beiträge

Zur Finanzierung des Vorsorgeaufwandes werden von den Versicherten und ihren Arbeitgebern Beiträge erhoben. Der jährliche ordentliche Beitrag wird in Prozenten (Beitragssatz) des versicherten Lohnes zuzüglich einem Verwaltungskostenbeitrag von CHF 60 berechnet. Die Beitragssätze für Männer und Frauen betragen:

Alter	Beitragssatz
18 – 24	20.00 %
25 – 34	20.00 %
35 – 44	20.00 %
45 – 54	20.00 %
55 – 60	20.00 %
61 – 64/65	20.00 %

Die gesamten Beiträge werden dem Arbeitgeber nachschüssig zusammen mit den Beiträgen der AHV in Rechnung gestellt.

Bei Weiterführung der Versicherung gemäss Art. 47a BVG gehen die Beiträge vollumfänglich zu Lasten der
versicherten Person und werden dieser in Rechnung gestellt.

B Überweisung Freizügigkeitsleistungen

Die Freizügigkeitsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inklusive Guthaben auf allfälligen Freizügigkeitskonten und Freizügigkeitspolicen) müssen an die Pensionskasse überwiesen werden. Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen führen zu einer entsprechenden Erhöhung des Altersguthabens und damit zu Leistungsverbesserungen.

C Freiwilliger Einkauf

Der Versicherte kann sich bis zu den vollen reglementarischen Leistungen (siehe maximales Altersguthaben in Anhang 1) einkaufen. Die Pensionskasse erstellt auf Anfrage eine entsprechende Berechnung.

7. Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan tritt durch den Beschluss des Stiftungsrats auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

8. Übergangsbestimmungen

Für Versicherte, die vor Inkrafttreten in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma stehen, gelten die Bestimmungen dieses Vorsorgeplanes.

Die am 31.12.2023 laufenden Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten erfahren keine Änderung. Für Invalidenrenten gelten zusätzlich die Übergangsbestimmungen BVG zur Änderung vom 19.06.2021. Die versicherten anwartschaftlichen Leistungen bleiben unverändert. Endet eine laufende temporäre Invalidenrente, so wird die anschliessende Alterspensionierung nach den Bestimmungen dieses Reglements behandelt.

Für alle Versicherten und Rentenbezüger, bei denen ein Vorsorgefall vor dem Inkrafttreten eingetreten ist, ist für den Vorsorgeanspruch der Vorsorgeplan anwendbar, welcher im Zeitpunkt des Eintritts des Vorsorgefalles in Kraft war. Ausgenommen davon sind das Schlussalter und der Umwandlungssatz, welche gemäss vorliegendem Vorsorgeplan anzuwenden sind. Der Vorsorgefall tritt mit dem Tod des Versicherten, mit Beginn des Anspruchs auf eine IV-Rente oder mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit infolge Pensionierung ein.

Das am Tag vor Inkrafttreten bestehende Vorsorgekapital (Altersguthaben) wird den Versicherten garantiert.

Vorsorgeplan DKU

Anhang 1: Maximales Altersguthaben

Alter	max. AGH
18	0.000 %
19	18.600 %
20	37.572 %
21	56.923 %
22	76.662 %
23	96.795 %
24	117.331 %
25	138.278 %
26	159.643 %
27	181.436 %
28	203.665 %
29	226.338 %
30	249.465 %
31	273.054 %
32	297.115 %
33	321.658 %
34	346.691 %
35	372.225 %
36	398.269 %
37	424.834 %
38	451.931 %
39	479.570 %
40	507.761 %
41	536.516 %

Alter	max. AGH
42	565.847 %
43	595.764 %
44	626.279 %
45	657.404 %
46	689.153 %
47	721.536 %
48	754.566 %
49	788.258 %
50	822.623 %
51	857.675 %
52	893.429 %
53	929.897 %
54	967.095 %
55	1005.037 %
56	1043.738 %
57	1083.213 %
58	1123.477 %
59	1164.546 %
60	1206.437 %
61	1249.166 %
62	1292.749 %
63	1337.204 %
64	1382.549 %
65	1428.799 %

Das maximale Altersguthaben ergibt sich aus dem maximalen Altersguthaben nach Alter. Der Berechnung der maximalen Einkaufssumme ist ein Zins von 2% unterlegt.
Anhang 2: Tabelle Umwandlungssatz Weitergehende Vorsorge (2024)

	Männer	Frauen				
Alter	**alle Jg**	**bis Jg 1960**	**Jg 1961**	**Jg 1962**	**Jg 1963**	**ab Jg 1964**
58	4.386 %	4.420 %	4.521 %	4.491 %	4.461 %	4.431 %
59	4.483 %	4.530 %	4.612 %	4.581 %	4.550 %	4.520 %
60	4.585 %	4.647 %	4.708 %	4.676 %	4.645 %	4.614 %
61	4.694 %	4.772 %	4.811 %	4.779 %	4.747 %	4.715 %
62	4.809 %	4.905 %	4.921 %	4.888 %	4.856 %	4.824 %
63	4.931 %	5.047 %	5.039 %	5.005 %	4.972 %	4.939 %
64	5.061 %	5.200 %	5.165 %	5.130 %	5.096 %	5.062 %
64 03	5.096 %	5.241 %	5.200 %	5.165 %	5.131 %	5.097 %
64 06	5.131 %	5.282 %	5.235 %	5.200 %	5.165 %	5.131 %
64 09	5.165 %	5.322 %	5.270 %	5.235 %	5.200 %	5.166 %
65	5.200 %	5.363 %	5.305 %	5.270 %	5.235 %	5.200 %
66	5.348 %	5.540 %	5.458 %	5.421 %	5.385 %	5.350 %
67	5.508 %	5.730 %	5.621 %	5.583 %	5.546 %	5.509 %
68	5.679 %	5.936 %	5.798 %	5.759 %	5.720 %	5.683 %
69	5.864 %	6.159 %	5.988 %	5.948 %	5.908 %	5.869 %
70	6.063 %	6.401 %	6.194 %	6.152 %	6.111 %	6.071 %

Die Versicherungskommission behält sich vor, die Umwandlungssätze aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, der aktuellen Zinssituation und der voraussichtlichen Lebenserwartung anzupassen.

Anhang 3: Referenzalter für Frauen

Jahrgang	Referenzalter
1960 und älter	64 Jahre
1961	64 Jahre 3 Monate
1662	64 Jahre 6 Monnate
1963	64 Jahre 9 Monate
1964 und jünger	65 Jahre